

Stadt Klütz

| | | | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------|----|------|------------|
| Beschlussvorlage | Vorlage-Nr: SV Klütz/17/11493 | | | |
| Federführend: Bürgeramt | Status: öffentlich Datum: 24.04.2017 Verfasser: Arne Longeric | | | |
| Beschluss über die Entgeltordnung der Stadt Klütz über die Vergabe des Verwertungsrechts für das Stadtwappen und der Stadtflagge | | | | |
| Beratungsfolge: | | | | |
| Gremium | Teilnehmer | Ja | Nein | Enthaltung |
| Hauptausschuss der Stadt Klütz Stadtvertretung Klütz | | | | |

Sachverhalt:

Die Stadt Klütz führt ein gemeindeeigenes Wappen seit 02. April 1997.

Die Entgeltordnung der Stadt Klütz über die Vergabe von Verwertungsrechten für das Stadtwappen ist zuletzt im Jahr 2015 angepasst worden.

Nunmehr hat die Stadtvertretung der Stadt Klütz in der Sitzung vom 09. März 2017 einen Beschluss zu einer genehmigungsfähige Flagge gefasst.

Mit Schreiben vom 21. März 2017 (Posteingang 04. April 2017) vom Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern ist die Genehmigung zur Annahme einer eigenen Flagge eingegangen.

Daher bedarf es der Anpassung der Entgeltordnung der Stadt Klütz über die Vergabe des Verwertungsrechts.

Von einer synoptischen Darstellung der Änderungen ist Abstand genommen worden, da nur die Ergänzung „und der Stadtflagge“ eingesetzt wurde.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt die anliegende Entgeltordnung der Stadt Klütz über die Vergabe des Verwertungsrechts für das Stadtwappen und der Stadtflagge.

Finanzielle Auswirkungen:

- Einnahmen in unbekannter Höhe

Anlagen:

- Entgeltordnung der Stadt Klütz über die Vergabe des Verwertungsrechts für das Stadtwappen und der Stadtflagge im Entwurf
- Entgeltordnung der Stadt Klütz über die Vergabe des Verwertungsrechts für das Stadtwappen vom 01. April 2015

Entgeltordnung der Stadt Klütz über die Vergabe des Verwertungsrechts für das Stadtwappen und die Stadtflagge

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Recht zur Verwertung des Stadtwappens und der Stadtflagge steht ausschließlich der Stadt Klütz zu (§ 12 BGB). Dieses Recht umfasst insbesondere das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht sowie jedes sonstige Verwendungsrecht.
- (2) Jede Verwendung des Stadtwappens und der Stadtflagge für nicht-gemeindliche Zwecke bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Klütz. Dabei werden Art und Umfang der zugelassenen Verwendung im Einzelnen festgelegt. Die Genehmigung erfolgt stets widerruflich und befristet für die Dauer von 5 Jahren.
- (3) Die Stadt Klütz erhebt für die Erlaubnis zur Verwertung des Stadtwappens und der Stadtflagge ein Entgelt nach dieser Entgeltordnung.

Ein Entgelt **wird nicht** erhoben:

- bei der einmaligen Abgabe an Privatpersonen für den ausschließlich privaten Gebrauch (Sammelzwecke, Andenken)
- bei der Verwendung durch Vereine und Institutionen aus dem Gemeindegebiet der Stadt Klütz, sofern der Verwendung dort keine Interessen der Stadt Klütz entgegenstehen
- bei Verwendung durch örtliche Parteien, Wählergemeinschaften und Einzelpersonen
- bei der Verwendung in Dissertationen, Examens- und Zulassungsarbeiten

§ 2 Entgeltgrundsätze

Der die Verwendung des Stadtwappens und / oder der Stadtflagge Beantragende ist verpflichtet, über Art, Umfang, voraussichtliche Stückzahl und Nettoverkaufspreis pro Stück seines Produktes Auskunft zu erteilen. Auch ist er verpflichtet, die Stadt zu gegebener Zeit über weitere Serien bzw. Neuauflagen des Produktes zu informieren.

§ 3 Entgelte für Verkaufsprodukte und Sammlerobjekte

Bei der Verwendung auf Produkten mit Souvenircharakter und Sammelobjekten beträgt das jährliche Entgelt **30,00 EUR**.

§ 4 Entgelte für Wertgegenstände

Bei höherwertigen Wertgegenständen (Schmuckstücke, Uhren, hochwertige Porzellane, u.ä.) beträgt das jährliche Entgelt **90,00 EUR**.

§ 5 Einzelfälle

In besonderen Fällen ist eine Abweichung von dieser Festsetzung möglich. In Fällen, die dieser Gebührenordnung nicht aufgeführt sind, wird die Gebühr unter Berücksichtigung des Einzelfalls nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt bzw. nicht erhoben. Die Bemessung der Gebühr richtet sich dabei insbesondere nach der wirtschaftlichen Bedeutung der eingeräumten Verwertungsberechtigung.

§ 6 Anwendung dieser Entgeltordnung

Die Entgeltordnung findet vom 01. Juni 2017 Anwendung. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Stadt Klütz über die Vergabe des Verwertungsrechts für das Stadtwappen vom 01. April 2015 außer Kraft.

Klütz,

G. Jung
Bürgermeister

- Siegel -

Entgeltordnung der Stadt Klütz über die Vergabe des Verwertungsrechts für das Stadtwappen

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Recht zur Verwertung des Stadtwappens steht ausschließlich der Stadt Klütz zu (§ 12 BGB). Dieses Recht umfasst insbesondere das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht sowie jedes sonstige Verwendungsrecht.
- (2) Jede Verwendung des Stadtwappens für nicht-gemeindliche Zwecke bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Klütz. Dabei werden Art und Umfang der zugelassenen Verwendung im Einzelnen festgelegt. Die Genehmigung erfolgt stets widerruflich und befristet für die Dauer von 5 Jahren.
- (3) Die Stadt Klütz erhebt für die Erlaubnis zur Verwertung des Stadtwappens ein Entgelt nach dieser Entgeltordnung.

Ein Entgelt **wird nicht** erhoben:

- bei der einmaligen Abgabe an Privatpersonen für den ausschließlich privaten Gebrauch (Sammelzwecke, Andenken)
- bei der Verwendung durch Vereine und Institutionen aus dem Gemeindegebiet der Stadt Klütz, sofern der Verwendung dort keine Interessen der Stadt Klütz entgegenstehen
- bei Verwendung durch örtliche Parteien, Wählergemeinschaften und Einzelpersonen
- bei der Verwendung in Dissertationen, Examens- und Zulassungsarbeiten

§ 2 Entgeltgrundsätze

Der die Verwendung des Wappens Beantragende ist verpflichtet, über Art, Umfang, voraussichtliche Stückzahl und Nettoverkaufspreis pro Stück seines Produktes Auskunft zu erteilen. Auch ist er verpflichtet, die Stadt zu gegebener Zeit über weitere Serien bzw. Neuauflagen des Produktes zu informieren.

§ 3 Entgelte für Verkaufsprodukte und Sammlerobjekte

Bei der Verwendung auf Produkten mit Souvenircharakter und Sammelobjekten beträgt das jährliche Entgelt **30,00 EUR**.

§ 4 Entgelte für Wertgegenstände

Bei höherwertigen Wertgegenständen (Schmuckstücke, Uhren, hochwertige Porzellane, u.ä.) beträgt das jährliche Entgelt **90,00 EUR**.

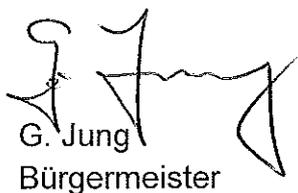
§ 5 Einzelfälle

In besonderen Fällen ist eine Abweichung von dieser Festsetzung möglich. In Fällen, die dieser Gebührenordnung nicht aufgeführt sind, wird die Gebühr unter Berücksichtigung des Einzelfalls nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt bzw. nicht erhoben. Die Bemessung der Gebühr richtet sich dabei insbesondere nach der wirtschaftlichen Bedeutung der eingeräumten Verwertungsberechtigung.

§ 6 Anwendung dieser Entgeltordnung

Die Entgeltordnung findet vom 01. April 2015 Anwendung.

Klütz, 25. März 2015


G. Jung
Bürgermeister

